

STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Anpassung des § 102 EnWG des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 20.05.2026

Berlin, 28.05.2026

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#)
Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.*

Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Anpassung des § 102 EnWG vom 20.05.2026 Stellung nehmen zu können.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.600 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation.

Sehr viele dieser Mitgliedsunternehmen sind Energielieferanten und beliefern Kunden in und außerhalb der Grundversorgung mit Strom und Gas. Sie unterliegen daher insbesondere den gesetzlichen Vorgaben des EnWG und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen.

Die gerichtliche Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten aus der Energiebelieferung und damit der Anwendungsbereich des § 102 EnWG ist mithin von großer praktischer Bedeutung.

Position des VKU in Kürze

Der VKU befürwortet eine vorgesehene Anpassung des § 102 EnWG uneingeschränkt. Sie muss die nach Inkrafttreten der §§ 41f und g EnWG am 23.12.2025 aufgetretene und in der Rechtsprechung seitdem uneinheitlich beantwortete Frage der zivilgerichtlichen Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten über Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung bei Haushaltskunden in und außerhalb der Grundversorgung eindeutig im Sinne der bisherigen BGH-Rechtsprechung beantworten. Sie muss damit nicht nur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schaffen, sondern zugleich auch neue Abgrenzungsschwierigkeiten vermeiden.

Stellungnahme

Die Frage, ob eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, die sich aus dem EnWG ergibt und daher der landgerichtlichen, streitwertunabhängigen Zuständigkeit nach § 102 Abs. 1 EnWG unterfällt oder eine sonstige bürgerliche Rechtsstreitigkeit vorliegt, hat sich in der Vergangenheit meist dann gestellt, wenn energieliefervertragliche und / oder vorvertragliche Ansprüche streitbefangen waren.

Der BGH hat insoweit mit seinem Beschluss vom 17.07.2018 (Az.: EnZB 53/17) für Klarheit gesorgt: Bei Verträgen über die Belieferung von Energie ist zu unterscheiden, ob es um Fragen geht, die das sogenannte „Ob“ eines Vertragsschlusses oder um solche, die das bloße „Wie“ des Vertragsverhältnisses, also dessen Abwicklung betreffen, wie beispielsweise Zahlungsansprüche und deren Durchsetzung oder die Kontrolle von einseitigen Preisänderungen.

Ist das „Wie“ eines Vertragsverhältnisses betroffen, bestimmt sich nach der BGH-Rechtsprechung die zivilgerichtliche Zuständigkeit nach allgemeinen Regeln und nicht nach § 102 EnWG.

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus einem Energielieferungsvertrag mit einem Endverbraucher bei Zahlungsrückständen nach § 273 BGB erfolgte bis einschließlich 22.12.2025 nach Maßgabe der §§ 19 Strom- und GasGVV. Nach dieser Rechtslage war es einhellige, unbestrittene Auffassung, dass die gerichtliche Durchsetzung des Zurückbehaltungsrechts in Form der Versorgungsunterbrechung nur das „Wie“ eines Vertragsverhältnisses betrifft, mithin die Zuständigkeit der Zivilgerichte nach allgemeinen Regeln und nicht nach § 102 EnWG zu bestimmen war.

Die Neuordnung des Rechts zur Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung bei Haushaltskunden in den §§ 41f, 41g EnWG hat daran nichts geändert. Abgesehen davon, dass sie in ihrem Wortlaut in großen Teilen identisch sind mit den vormaligen Regelungen der §§ 19 Strom- und GasGVV, lässt sich den Gesetzgebungsmaterialien nichts entnehmen, dass es sich bei der gerichtlichen Durchsetzung des Rechts zur Versorgungsunterbrechung nun um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 102 EnWG handeln soll und eine erstinstanzliche Zuständigkeitsverlagerung auf die Landgerichte beabsichtigt war. Maßgeblich waren nach der gesetzgeberischen Intention lediglich die Umsetzung europarechtlicher Verbraucherschutzvorschriften in nationales Recht und andere mit der hier maßgeblichen Frage nicht zusammenhängende Erwägungen (vgl. BT-Drucks 21/1497 v. 08.09.2025, BR-Drucks 383/25 v. 26.09.2025 sowie BT-Plenarprotokolle Nrn. 21/21 und 21/40 v. 11.09. & 13.11.2025).

Von daher ist es uneingeschränkt zu befürworten, dass der aufgrund der Neuregelungen der §§ 41f und 41g EnWG bundesweit in den vergangenen Monaten entstandene Meinungsstreit zwischen Amts- und Landgerichten über ihre Zuständigkeit bei der gerichtlichen Durchsetzung des Rechts zur Versorgungsunterbrechung nun durch die Neuregelung des § 102 Abs. 3 EnWG beendet werden und sich die Zuständigkeit der Zivilgerichte nach allgemeinen Regeln und nicht nach § 102 Abs. 1 EnWG bestimmen soll.

Dies dient nicht nur der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, sondern auch der Prozessökonomie und vor allem auch dem Verbraucherschutz. Denn die grundsätzliche amtsgerichtliche Zuständigkeit ermöglicht ortsnahe, problembekannte und -bewusste, schnelle und mangels Anwaltszwang auch kostengünstige Entscheidungen. Dies liegt sowohl im Interesse der Verbraucher als auch der Energielieferanten.

Gleichwohl befürchten wir, dass die beabsichtigte Neuregelung des § 102 Abs. 3 EnWG in der vorgelegten Fassung in der Praxis als auslegungsfähig angesehen werden und zu neuerlichen Zuständigkeitsdiskussionen führen kann.

Nach seinem vorgesehenen Wortlaut beschränkt sich § 102 Abs. 3 EnWG nämlich ausschließlich auf *„bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den §§ 41f oder 41g ergeben oder deren Entscheidung ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach den §§ 41f oder 41g zu treffen ist.“*

In der praktischen Anwendung kann die angedachte Regelung aus unserer Sicht daher durchaus geeignet sein, erneute Abgrenzungsschwierigkeiten zu begründen.

Gerade im Bereich des Rechts zu Versorgungsunterbrechungen sind Streitigkeiten regelmäßig mit weiteren zivilrechtlichen (vertraglichen) Fragestellungen, insbesondere Zahlungsansprüchen, Leistungsstörungen oder Schadensersatz eng verknüpft. Dies wirft die Frage auf, ob ein Verfahren insgesamt unter § 41f bzw. § 41g EnWG fällt oder teilweise dem Anwendungsbereich des § 102 EnWG unterliegt.

Insbesondere bei der Zulässigkeit von Versorgungsunterbrechungen sind nicht nur die Anforderungen der §§ 41f, 41g EnWG von Bedeutung; auch Fragen zum Zutrittsrecht nach § 21 NAV / NDAV können dabei eine wesentliche Rolle spielen. Ebenso können im Rahmen einer Zutrittsklage die offenen Zahlungsansprüche oder sonstige Leistungsstörungen aus dem Energieliefer- bzw. Grundversorgungsvertrag streitig gestellt werden, so dass Rechtsfragen aus dem BGB und / oder der Strom- bzw. GasGVV zu klären wären. In diesen Fällen kann fraglich sein, ob die Zutrittsklage zur Durchsetzung der Versorgungsunterbrechung weiterhin unter §§ 41f und 41g EnWG im Sinne des geplanten § 102 Abs. 3 EnWG fällt oder in dieser praktischen Konstellation hierfür nunmehr die Landgerichte zuständig wären. Zur Vermeidung dieser Abgrenzungsschwierigkeiten sollten daher sämtliche Leistungsstörungen aus Energielieferverträgen, Netzanschlussverträgen und Anschlussnutzungsverhältnissen in Niederspannung und Niederdruck vom Anwendungsbereich des § 102 Abs. 1 EnWG eindeutig ausgeschlossen werden.

Insoweit gilt es nämlich den Eindruck zu vermeiden, dass der Gesetzgeber mit der Neuregelung des § 102 Abs. 3 EnWG beabsichtigen wollte, dass nur Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung von §§ 41 f und g EnWG abhängen, nicht unter § 102 Abs. 1 EnWG fallen, da nur diese Regelungen ausdrücklich in der Ausnahmeregelung des § 102 Abs. 3 EnWG genannt sind. Dies könnte durchaus dahingehend missinterpretiert werden, dass unabhängig von der Frage des „Ob“ und „Wie“ und damit entgegen der BGH-Rechtsprechung alle Streitigkeiten mit Bezug zum EnWG – ausgenommen nur solche nach §§ 41 f und 41 g - unter § 102 EnWG fallen.

Auch die Einbeziehung von Fällen, deren Entscheidung von §§ 41f oder 41g abhängt, dürfte in der Praxis je nach Sichtweise auslegungsbedürftig werden und zu zusätzlichen Zuständigkeitsstreitigkeiten führen. Insgesamt besteht daher die Gefahr, dass anstelle der beabsichtigten Klarstellung lediglich neue Abgrenzungsfragen entstehen und zusammenhängende Sachverhalte – wie ausgeführt – möglicherweise unterschiedlichen gerichtlichen Zuständigkeiten zugeordnet werden.

Dies gilt es aus unserer Sicht vor dem Hintergrund der vorgenannten, nach wie vor maßgeblichen und eindeutigen BGH-Rechtsprechung zur Abgrenzung des „Ob“ und „Wie“ für die Anwendung von § 102 EnWG zu vermeiden.

Um dies zu gewährleisten, schlagen wir daher vor, § 102 Abs. 3 EnWG wie folgt zu formulieren:

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten insbesondere nicht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich unmittelbar aus den §§ 41f oder 41g ergeben oder deren Entscheidung ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die über die Beurteilung der Voraussetzungen einer Versorgungsunterbrechung nach den §§ 41f oder 41g zu treffen ist sowie im Übrigen für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über vertragliche Erfüllungs- und Leistungsstörungenansprüche aus Energielieferverträgen, Netzanschlussverträgen und Anschlussnutzungsverhältnissen in Niederspannung und Niederdruck

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Überlegungen teilen und den Formulierungsvorschlag aus den genannten Gründen aufgreifen.